

Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschule Fehrbellin der Gemeinde Fehrbellin - Schulbezirkssatzung

Aufgrund der §§ 41, 100 und 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 13), in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Fehrbellin am 13.09.2012 folgende Satzung über die Bildung vom Schulbezirk für die Grundschule Fehrbellin der Gemeinde Fehrbellin (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Schulbezirkssatzung gilt für Grundschülerinnen und Grundschüler nachfolgend aufgeführter Grundschule der Gemeinde Fehrbellin:

Grundschule Fehrbellin

§ 2 Schulbezirk

1. Für die in § 1 genannte Grundschule wird ein Schulbezirk gebildet, dessen genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich das Gebiet bezeichnet, für das die Grundschule Fehrbellin die örtlich zuständige Schule ist.

2. Die Abgrenzung erfolgt nach Ortsteilen.

Der Schulbezirk für die Grundschule Fehrbellin beinhaltet folgende Ortsteile der Gemeinde Fehrbellin:

- Stadt Fehrbellin
- Lentzke
- Brunne
- Betzin
- Karwensee
- Tarmow
- Hakenberg
- Linum
- Dechtow
- Königshorst
- Deutschhof

3. Der festgelegte Schulbezirk für die örtlich zuständige Schule gilt für Grundschülerinnen und Grundschüler mit Wohnung oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Fehrbellin.

§ 3 Außerkräftreten

Die Schulbezirkssatzung vom 07.07.1998 tritt mit dem Inkrafttreten der Schulbezirkssatzung vom 13.09.2012 außer Kraft.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Fehrbellin, den

Gemeinde Fehrbellin
Bürgermeisterin

Behnicke